

radikale Entwicklung in der Regierung der Kirche!“ Sie erfordere einen großen Akt des Vertrauens von seiten der Convocations, die nun fast ein Jahrtausend existiert hätten. Sie befürwortete engere Beratungen zwischen Klerus und Laien. Alles hänge nun ab von der Qualität der Debatten. Zwar sei der christliche Glaube eine Sache des einzelnen, doch es bestehe wachsende Notwendigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten religiöse und sittliche Meinungen zu hören: „Viele Menschen in England erwarten von der Kirche Führung“, meinte die Königin. Zuletzt setzte sie einen Dämpfer auf: Die Kirche von England dürfe nicht vergessen, daß sie nur ein Teil der großen Anglican Communion ist, und diese sei wieder ein Teil der großen Gemeinschaft der Christenheit. Zu den Aufgaben sagte sie nichts. Erzbischof Ramsey nannte die Frage der christlichen Erziehung, der christlichen Einheit und eine bessere Verteilung des Seelsorgsklerus.

„Die Flucht vor der Kirche“

Die Adresse der Königin beantwortete der Erzbischof von York, *J. Coggan*, mit einer die Sache erhellenden Bemerkung. Er leide nicht an der Illusion, daß die nun beginnende Reorganisation der Kirchenleitung uns dem Reiche Gottes näherbringen werde. Der Heilige Geist brauche keine organisatorischen Methoden. Bislang hieß es, er brauche den „historischen Episkopat“. „Aber wir hoffen, diese neue Regierungsweise wird den

Laien eine würdige Gelegenheit bieten, neben dem Klerus an den Entscheidungen mitzuwirken. So werde auch die vorrangige Aufgabe der Kirche, Gottesdienst und Evangelisation, erleichtert.“ Was damit gemeint war, führte der Dekan von Westminster Abbey, *E. Abbott*, in seiner Predigt während des Eröffnungsgottesdienstes näher aus: Es sei eine Sache des Glaubens, „daß eine synodale Kirchenleitung ein echteres Verständnis und ein wahrerer Stil für eine christliche Versammlung ist... Wenn die Synode durch ihre bloße Existenz und Form dem Gotteswillen näher ist und ein willigeres Werkzeug des Heiligen Geistes, so ist das ein großer Gewinn.“ Es gebe aber noch Schwierigkeiten: 1. die zunehmende Ablehnung des Christentums und seiner Institution, die „Flucht vor der Kirche“. — 2. Das Bewußtsein einer Krise und Malaise des Glaubens könne einen neuen Zynismus erzeugen. — 3. Darum könne man nicht das Experiment der alten Church Assembly von 1920 wiederholen oder sklavisch irgendein parlamentarisches System imitieren. Man müsse zum Evangelium zurückkehren. Sonst sei *das Ende der Anglikanischen Kirche* abzusehen. Diese Warnung war vor diesem Hörerkreis ein tapferes Wort. Man muß sich wundern, daß Erzbischof Ramsey gerade in diesem „historischen Augenblick“ nach Südafrika reiste. Ein Beobachter des Ereignisses sprach in „The Christian Century“ (4. 11. 70) ein anderes Urteil: „Keine Revolution in Sicht.“ Er begründete

seine Zweifel an der missionarischen Wirksamkeit der Generalsynode auf das „geradezu heidnische Eröffnungszeremoniell“, das eine arthritische Institution gezeigt habe. Auch sei die Zusammensetzung der Synode etwa ein Spiegelbild der kirchlichen Wirklichkeit: neben rund 25 v. H. Radikal-Reformierten sitzen 25 v. H. Evangelikale, 10 v. H. Anglikaner und 40 v. H. eine „Mischung aus allem und nichts“.

Dieses Urteil ist voreilig. Denn in der ersten Verhandlungswoche wurde nicht nur eine Erziehungsvorlage diskutiert, sondern auch ein neuer Kanon beschlossen, wonach *Diakoninnen* dieselben Rechte genießen sollen wie Diakone: Predigt im Kommuniongottesdienst und Austeilung des Sakraments. Die Ordination von Frauen wurde aufs Programm gesetzt. Für die Kirche von England ist das Revolution! Noch weiter ging ein Antrag, den Empfang der Kommunion nicht mehr an die von Bischöfen erteilte Firmung zu binden, sondern es gemäß dem Zweiten Vatikanum (!) bei der Taufe zu lassen. Der Antrag ging deshalb noch nicht durch, weil sich die Kirche von England von der Praxis der Anglican Communion getrennt hätte. Aber im Eröffnungsgottesdienst sah alle Welt, wie Erzbischof Ramsey auch den als Gästen geladenen Führern der Freikirchen die Kommunion austeilte. Er erntete dafür den Beifall der Kirchenpresse. Der Start des guten Willens, zu neuen Ufern vorzustoßen, ist jedenfalls geschehen.

Vorgänge und Entwicklungen

Ist die Liturgiereform für Rom beendet?

Am 5. November wurde in Rom die unter dem Datum des 5. September erlassene Dritte Instruktion für die Ausführung der Liturgiekonstitution veröffentlicht. Nach den Intentionen der Gottesdienstkongregation soll sie einen Schlußstrich unter die in den letzten Jahren durchgeführte Neuordnung der Meßliturgie ziehen. Sie geht davon aus, daß nunmehr alle für die Gestaltung dieser Feier notwendigen Reformen durchgeführt und die entsprechenden liturgischen Bücher, vor allem die Perikopenordnung und das Römische Meßbuch mit den entsprechenden Begleitdokumenten, veröffentlicht sind und verwendet werden.

Aus dieser Sachlage ergibt sich bereits eine grundlegende Schwierigkeit, die vorliegende Instruktion auch im deutschen Sprachgebiet zur Anwendung zu bringen. Wohl sind

die *Meßordnung* und die *Leseordnung* inzwischen veröffentlicht worden, die *Meßordnung* allerdings nur in einer vorläufigen Übersetzung, die erst im Lauf der nächsten Monate zu einer definitiven Textfassung führen soll, die dann von den Bischofskonferenzen des gesamten Sprachgebietes approbiert werden muß und dann erst von Rom zu konfirmieren ist. Hingegen ist das Römische Meßbuch derzeit noch nicht übersetzt; wiewohl die Arbeiten bereits mit Intensität durchgeführt werden, wird es sicher noch ein Jahr dauern, bis eine vollständige provisorische Übersetzung vorliegen kann. Somit ergeben sich allein schon aus dieser Situation Schwierigkeiten für die Anwendung der vorliegenden Instruktion, die eine Einführung und Verwendung aller Elemente der erneuerten Meßliturgie voraussetzt.

Aber auch aus einem mehr technischen Grund stößt die Veröffentlichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes wurde von der römischen Kongregation für den Gottesdienst eine deutsche *Übersetzung* zur Veröffentlichung zugesandt. Das bedeutet ein Novum in der Praxis der römischen Kurie, wenn man von wenigen bezeichnenden Ausnahmen absieht, wie der Enzyklika „Mysterium Fidei“, die gleichzeitig in holländischer Übersetzung erschienen war, worin man gewiß keinen Zufall sehen konnte. In der Regel begnügte man sich in Rom mit der Bekanntgabe des lateinischen Textes und überließ die Erstellung einer Übersetzung den zuständigen nationalen Stellen. Welche Motive nun zu dieser geänderten Praxis geführt haben, ist nicht ganz klar; vielleicht wollte man abweichende Interpretationen dadurch erschweren oder unmöglich machen. Wie dem auch sei, die von Rom vorgelegte deutsche Übersetzung ist in jeder Hinsicht untragbar. Ein flüchtiger Vergleich mit dem lateinischen Text zeigt dies deutlich und läßt auch die sachlichen Diskrepanzen zwischen den beiden Textfassungen erkennen. So heißt es z. B. im deutschen Text, die Homilie zu halten sei ausschließliche Aufgabe des zelebrierenden Priesters. Der lateinische Text hat an dieser Stelle nur den Hinweis, es sei Aufgabe des Priesters, die Homilie zu halten; sowohl „ausschließlich“ wie „zelebrierend“ sind im lateinischen Text überhaupt nicht vorhanden; ähnliche Divergenzen lassen sich an mehreren Stellen nachweisen. An anderen Textstellen sind wichtige Satzteile ausgelassen oder sinnentstellend wiedergegeben. Die gesamte Übersetzung läßt deutlich erkennen, daß ihr Urheber mit der deutschen Sprache nur unzureichend vertraut ist und vermutlich mit dem Wörterbuch in der Hand den Text angefertigt hat. Es war völlig unzumutbar, den von Rom vorgelegten Text zu veröffentlichen. Der Text wird daher umfassend zu überarbeiten sein. Es erhebt sich dann allerdings die Frage, ob dies ohne intensive Rücksprache mit Rom geschehen kann.

Die Generallinie: retardierend

Was nun die Generallinie des Dokumentes betrifft, so kommt man kaum an einem aufs Ganze gesehen eher negativen Urteil herum. Sicher gibt es positive Aussagen, auf die noch hinzuweisen sein wird, aber die sind in anderen Dokumenten bereits ebenso gut ausgesprochen. Die Grundtendenz widerspricht eher der durch das Konzil und die nachkonziliare Erneuerung eingeleiteten Neubewertung auf das Wesen der Liturgie. Was man aufgrund der verschiedenen römischen Entwicklungstendenzen im Laufe der letzten Jahre und der entsprechenden Äußerungen einflußreicher Vertreter der Kurie befürchten mußte, ist in diesem Dokument eingetreten. Die Abwendung von einem rubrizistischen und legalistischen Verständnis der Liturgie soll, wenn der Anschein nicht täuscht, wieder einem stärker an der Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen orientierten Auffassung Platz machen. Rom wünscht, wie es der bisherige Präfekt der Gottesdienstkongregation, Kardinal *B. Gut OSB*, bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht hatte, einen endgültigen Stopp *aller* Experimente auf dem Gebiet der Liturgie. Sofern Bischofskonferenzen weitergehende Adaptationen oder Experimente durchführen wollen, müssen sie zuerst einen detaillierten Bericht an die Kongregation einsenden, die dann *allein* entscheidet, ob und in welchem Rahmen

diese Anpassungen oder Experimente vorgenommen werden dürfen. Rom beansprucht also auch grundsätzlich wieder die alleinige Zuständigkeit in allen Fragen des liturgischen Rechtes; die Bischöfe und Bischofskonferenzen werden auf die Rolle von „Aufsichtsorganen“ verwiesen bzw. können Bitten um Änderungen und Vorschläge für Anpassungen in Rom einbringen. Es hat allgemein den Anschein, daß man in Rom auf dem Gebiet der Liturgie soweit als möglich die vorkonziliare Situation wiederherstellen möchte und bestrebt ist, die am Konzil mühsam genug erkämpften Kompetenzen der Bischofskonferenzen auszuhöhlen (vgl. die Regelungen für Approbation und Konfirmierung der Übersetzungen liturgischer Texte) und wohl wieder ganz zu beseitigen. In diese allgemeine Tendenz fügt sich die vorliegende Instruktion, die offensichtlich ohne Mitwirken oder Befragen der nationalen Liturgiekommissionen oder der neuernannten Konsultoren der Gottesdienstkongregation (vermutlich) unter Mitwirkung anderer Kurienorgane verfaßt und veröffentlicht wurde. Von der Sache her hätte es nahegelegen, den *römischen Liturgierat*, der mit der Durchführung der Liturgiereform beauftragt war und bis Frühjahr dieses Jahres noch als Spezialkommission innerhalb der Kongregation bestand, mit der Erstellung eines Abschlußdokumentes zu betrauen. Leider ist dies nicht geschehen. Daß ein abschließendes Dokument angebracht war, wird niemand in Frage stellen; aber es hätte wohl nahegelegen, bei der Vorbereitung in irgendeiner Form auch die Erfahrungen und Meinungen der verschiedenen Ortskirchen einzubringen oder wenigstens zu berücksichtigen. Man kann in der gegenwärtigen Situation einfach nicht die gesamte Kirche in bezug auf die Liturgieerneuerung auf einen Nenner bringen. Da gerade auf dem Gebiet der Liturgie durch das Konzil die Verantwortlichkeit von Bischöfen und Bischofskonferenzen betont wurde, ist es um so bedauerlicher, wenn dieses Mitwirken im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben war. Diese *zentralistische* Tendenz tritt jedoch nicht nur in der Vorgangsweise zutage, sondern auch im Inhalt der Instruktion, die bezeichnenderweise über Rechte der Bischöfe und Bischofskonferenzen nicht viel Worte verliert, wohl aber eindringlich die ausschließliche Zuständigkeit Roms für jede Änderung und Anpassung der Meßliturgie herausstellt.

Überwiegend negative Anordnungen

Ein weiteres retardierendes Element bildet der *rubrizistische Grundton*, der an vielen Stellen konkrete Normierungen treffen will, die über das Notwendige und Erforderliche hinausgehen. Es zeigt sich, daß die großzügigere pastorale Einstellung der Liturgiekonstitution und mancher nachkonziliarer Reformarbeiten wieder einer legalistischen Normierung weichen soll. Durch diese beiden Grundtendenzen der Zentralisierung und der Normierung wird jedoch der gegenwärtigen Situation kaum Rechnung getragen und eine Handhabung des liturgischen Rechtes unnötig erschwert.

Gewiß finden sich in der Instruktion auch Aussagen, die zu begrüßen sind, wie die ausdrückliche Erwähnung, daß die Gebetsmeinungen des Fürbittgebetes von mehreren Teilnehmern gesprochen werden können, oder der Hinweis auf die Verwendung von „Brothostien“, in denen die Zeichenhaftigkeit deutlicher zum Ausdruck kommt, und schließlich die Anregung, bisherige provisorische Neuord-

nungen des Altarraumes durch würdige definitive Lösungen zu ersetzen. Doch im Vergleich zu diesen Aussagen überwiegen die negativ zu beurteilenden Anordnungen. So wirkt es schon befremdend, wenn als Zielsetzung der Instruktion angegeben wird, „endlich wieder die ersehnte Einheit“ auf dem Gebiet der Liturgie herzustellen. Die Liturgiekonstitution hatte ausdrücklich betont, daß die Kirche keineswegs eine starre Einheitlichkeit zur Pflicht machen wolle (Art. 37), sondern der berechtigten Vielfalt Rechnung zu tragen sei (Art. 38). Bei der Instruktion besteht der leider nicht unbegründete Verdacht, daß alles wieder zu einer ehernen Uniformität gebracht werden soll und jede liturgische Handlung in ihrem Vollzug genau zu normieren sei. Nirgends findet sich ein lobendes Wort zu den Versuchen, eine Verlebendigung der Liturgie durch Spontaneität und freizügigere Handhabung der liturgischen Vorschriften zu erreichen; im Gegenteil sieht man darin nur eine Beeinträchtigung der Feier, eine „Verletzung der Würde“ der Gläubigen und eine verderbliche Tendenz zu Individualismus und Personalismus. Dagegen sei die Liturgie wie das Amt des Priesters eine Funktion der Universalkirche und könne deshalb nur in Abhängigkeit und Übereinstimmung mit der Hierarchie vollzogen werden. Diese Argumentation zielt offensichtlich auf einen *liturgischen Zentralismus vorkonziliarer Prägung* hin.

Rubrizistische Details

In dieselbe Richtung geht auch die Forderung, daß nur ausdrücklich approbierte Bücher in der Liturgie zu verwenden seien. Grundsätzlich wäre gegen diese Regelung nichts einzuwenden, wenn sie in der nötigen Offenheit und entsprechend Artikel 36 § 4 der Liturgiekonstitution gehandhabt würde, wo den Bischofskonferenzen diese Zuständigkeit übertragen wird. Nach der römischen Interpretation im *Motuprorio „Sacram Liturgiam“* und in anderen Dokumenten ist jedoch jede Übersetzung mit detaillierten Erklärungen in Rom vorzulegen und darf erst nach schriftlicher Konfirmierung (= Approbation) durch die Gottesdienstkongregation verwendet werden. Die den Bischofskonferenzen eingeräumten Approbationsrechte sind auf diese elegante Weise hinfällig gemacht worden. Außerdem soll durch diese Regelung den Bischofskonferenzen und Liturgischen Instituten die Möglichkeit genommen werden, provisorische Übersetzungen zur vorläufigen Verwendung und Erprobung herauszugeben, wie es für „Die Feier der Gemeindemesse“ der Fall ist.

Eine schwer verständliche Regelung betrifft die *Homilie*. Daß sie in die alleinige Zuständigkeit des Priesters fallen soll, widerspricht dem geltenden Liturgierecht, denn in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch heißt es ausdrücklich, daß auch der Diakon dafür zuständig ist (Art. 61); ferner ist es kaum einsichtig zu machen, daß jemand, der über eine „*missio canonica*“ für die Glaubensverkündigung verfügt, nicht auch im Rahmen der Liturgie unter bestimmten Bedingungen diese Sendung erfüllen darf. Es wird auch entgegen der Instruktion unter gewissen Voraussetzungen angebracht sein, im Rahmen der Homilie die Dialogform zu verwenden, ohne daß deshalb der Verkündigungscharakter leiden würde. Auch wird es manchmal angebracht sein, sich mit einer Lesung zufriedenzugeben, wie es die Weisungen der deutschen Bischofskonferenz für die Gestaltung des Kinder-gottesdienstes auch vorsehen.

Die Verwendung verschiedener Räume für Wortgottes-

dienst und eigentliche Eucharistiefeier sollte doch nicht generell verboten sein; denn es gibt Situationen, in denen eine solche Trennung angebracht erscheint und auch zu einem stärkeren Erlebnis der beiden Elemente der Meßfeier führen kann.

Manche Anordnungen, wie die Bischofskonferenzen sollen genaue Verzeichnisse aller approbierten Lieder erstellen oder die Reglementierungen für Musikinstrumente gehen an der konkreten Wirklichkeit vorbei und lassen sich praktisch nicht durchführen; ganz abgesehen davon, daß eine solche Regelung nicht sinnvoll erscheint.

Tabuistische Vorstellungen

Sehr eigenartig berührt auch die Vorschrift, daß niemand, der nicht über die nötigen Weihen verfügt (Priester, Diakon, Akolyth) oder besonders beauftragt wird, die Gefäße mit der Eucharistie tragen darf. Daß die Spendung der Eucharistie entsprechend der Bedeutung des Darreichens nicht jedermann zusteht, ist verständlich, aber wie will man ohne tabuistische Vorstellungen das Verbot begründen, die Gefäße zu berühren? Wenn jeder Gläubige die Kommunion auf die Hand empfangen kann, sollte man das Berühren der Gefäße doch nicht zu einer Staatsaktion machen. Diese Regelung ist bezeichnend für den kleinlichen, rubrizistischen Geist des gesamten Dokumentes. Ähnliches darf man aber gleich in bezug auf die *Diskriminierung der Frau* hinzufügen: ist sie wirklich ein so unwürdiges Wesen, daß jede Dienstleistung in der Nähe des Altares verboten werden muß?

Auch die genauen Anweisungen über die *liturgische Kleidung* sind befremdend und zum Teil für unsere Länder anachronistisch, wenn festgestellt wird, es sei keineswegs erlaubt, mit der Stola über der Zivilkleidung „sakrale Handlungen“ vorzunehmen, wie z. B. Handauflegung bei Weihen, Spendung von Sakramenten oder Segenserteilungen. Man muß sich tatsächlich fragen, was man von solchen Vorschriften eigentlich erwartet. So ist auch die Ablehnung der monastischen Kukulie bei Konzelebrationen kaum gerechtfertigt. Bezüglich Material und Form der liturgischen Gewänder wird den Bischofskonferenzen nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt; Entscheidungen trifft Rom allein. Vielleicht kommt wieder einmal eine Vorschrift wie 1925, als von der Ritenkongregation die Verwendung „gotischer“ Kaseln verboten wurde!

Auch die Weisung, nach Möglichkeit nicht in einem Speisesaal oder auf einem normalen Tisch die Messe zu feiern, scheint wohl ganz von vorkonziliarer Mentalität geprägt zu sein. Die Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch sagt, daß jeder Raum gewählt werden kann, der eine würdige Feier der Eucharistie gewährleistet (Art. 253), und daß außerhalb eines Gottesdienstraumes die Feier an einem passenden Tisch vollzogen werden kann. Die angeführten Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, zeigen deutlich die Grundtendenz der gegenwärtigen römischen „Liturgiereform“. Man ist versucht zu sagen, hier ist es schwierig, keine Satire zu schreiben. Eine Stärkung der Autorität wird dadurch bestimmt nicht erreicht. Vielleicht sollte man sich aber die Kurzlebigkeit mancher anderer römischer Dokumente vor Augen halten (z. B. über das Latein) und auch die Bischofskonferenzen ersuchen, die ihnen durch die Liturgiekonstitution eingeräumten Rechte zu wahren. Die vorliegende Instruktion bietet dafür einen sehr geeigneten Anlaß.